

Siebte Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung an der Hochschule Stralsund

vom 01. Oktober 2020

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz –LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2020 (GVOBl. M-V S. 878), erlässt die Hochschule Stralsund die folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

1. In § 15 Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „und höchstens 90 %“ gestrichen.
2. § 29 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Hat die oder der Studierende drei Semester eines Bachelor-Studiengangs oder zwei Semester eines Master-Studiengangs als Duales Studium oder als Studium mit vertiefter Praxis erbracht, wird die jeweilige Studienform zusätzlich in das betreffende Zeugnis aufgenommen, wenn nicht die oder der Studierende dem bis zum Zeitpunkt des Kolloquiums widerspricht.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der Hochschule Stralsund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Stralsund vom 29. September 2020 und der Genehmigung der Rektorin vom 01. Oktober 2020.

Stralsund, den 01. Oktober 2020

**Die Rektorin
der Hochschule Stralsund,
University of Applied Sciences,
Prof. Dr.-Ing. Petra Maier**

Veröffentlichungsvermerk:

Diese Satzung wurde am
Stralsund veröffentlicht.

18. Dezember 2020 auf der Homepage der Hochschule